

Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsberatung

Finanzberater sind nach Artikel 4 Absatz 5 VO (EU) 2019/2088 dazu verpflichtet, offenzulegen, ob und wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsberatung Berücksichtigung finden. Dabei ist gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 insbesondere auf die nachfolgenden Angaben einzugehen:

- a) wie die Finanzberater die von den Finanzmarktteilnehmern veröffentlichten Informationen in Zusammenhang mit der Offenlegungs-VO verwenden
- b) ob die Finanzberater Finanzprodukte auf Grundlage der in Anhang 1 Tabelle 1 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 angeführten Indikatoren, die sich auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren beziehen, einstufen und auswählen
- c) etwaige Kriterien und Schwellenwerte für die o.a. Indikatoren, die bei der Auswahl von oder der Beratung zu Finanzprodukten verwendet werden

a) Verwendung der veröffentlichten Informationen in Zusammenhang mit der Offenlegungs-VO

In der Beratung zu und der Vermittlung von Kapitalanlageprodukten stehen dem Berater Informationen zur Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren der jeweiligen Fondsgesellschaft zur Verfügung.

Die verschiedenen Finanzprodukte verfolgen diese nachhaltigen Aspekte in unterschiedlichem Ausmaß bzw. mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Die Detailinformationen, wie z. B. Indikatoren oder Schwellenwerte, werden von der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft zur Verfügung gestellt.

Auf Basis der Nachhaltigkeitspräferenzen unserer Kunden werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Beratung entsprechend berücksichtigt.

b) Einstufung und Auswahl der Finanzprodukte auf Grundlage der in Anhang 1 Tabelle 1 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 angeführten Indikatoren, die sich auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren beziehen

Im Zuge der Beratung zu fondsgebundenen Versicherungen werden unsere Kunden zu ihren Nachhaltigkeitspräferenzen befragt, damit diese in der Beratung entsprechend berücksichtigt werden können. Dabei können die Kunden angeben, ob sie grundsätzlich nachhaltig veranlagen wollen und, wenn ja, ob und wie sie ihre Nachhaltigkeitspräferenzen spezifizieren wollen. Zur Auswahl stehen dabei folgende Ausprägungen:

- Ökologisch nachhaltige Investitionen, die einen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele leisten
- Nachhaltige Investitionen, die einen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele und/oder Sozialziele leisten und Aspekte der guten Unternehmensführung berücksichtigen (ESG)

- Nachhaltige Investitionen, die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) berücksichtigen. Diese sind in folgende Gruppen zusammengefasst:
 - Reduktion von Treibhausgasemissionen und von Luftverschmutzung
 - Förderung der Biodiversität
 - Reduktion der Grundwasserbelastung und Meeresverschmutzung
 - Abfallvermeidung
 - Auswirkungen auf soziale Belange und gute Unternehmensführung

Entscheidet sich eine Kundin bzw. ein Kunde ihre bzw. seine Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechend den oben angeführten Ausprägungen festzulegen, so dürfen ihr bzw. ihm nur Finanzprodukte empfohlen werden, die den festgelegten Ausprägungen entsprechen. Natürlich besteht die Möglichkeit, für eine bestimmte Veranlagung von den festgelegten Nachhaltigkeitspräferenzen abzuweichen.

Gilt eine Veranlagung als nachhaltig, müssen mitunter spezielle Offenlegungspflichten vor Vertragsabschluss und in regelmäßigen Berichten erfüllt bzw. konkrete Indikatoren und Kennzahlen von den Produktherstellern veröffentlicht werden.

Bei nicht nachhaltigen Veranlagungen werden die oben beschriebenen Aspekte nicht berücksichtigt. Als nicht nachhaltig gelten insbesondere Veranlagungen in Kohle, fossile Energie, Atomenergie und Atomwaffen, kontroverse und geächtete Waffen, Erwachsenenunterhaltung, Tabak, Alkohol, Nichtbeachtung von Menschenrechten, Kinderarbeit und von internationalen Standards, wie beispielsweise den OECD-Leitsätzen für internationale Unternehmen und den 10 Prinzipien des UN Global Compact zu den Bereichen Arbeitsnormen, Menschenrechte, Umweltschutz und Korruptionsprävention.

Im Rahmen der Versicherungsberatung werden sowohl nachhaltige als auch nicht nachhaltige Produkte angeboten. Demnach werden nicht bei allen in der Beratung angebotenen Produkten die Indikatoren gemäß Anhang 1 Tabelle 1 berücksichtigt. Für nachhaltige Produkte, die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) beachten, werden die berücksichtigten Indikatoren gemäß Anhang 1 Tabelle 1 von der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft ausgewiesen und in das Beratungsgespräch einbezogen.

c) Kriterien und Schwellenwerte für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die bei der Auswahl oder der Beratung zu Finanzprodukten verwendet werden

Bei der Auswahl von Finanzprodukten in der Versicherungsberatung werden derzeit keine Kriterien und Schwellenwerte gemäß der in Anhang 1 Tabelle 1 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 angeführten Indikatoren verwendet.

Der in der Beratung zu Finanzprodukten angewandte Prozess wurde im vorangehenden Abschnitt erläutert.

In Slowenien bietet die BKS Bank keine Versicherungsberatung an. Alle Angaben zur Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in einem Versicherungsprodukt, das ökologische und soziale Aspekte fördert, werden auf der Website der Versiche-

runngesellschaft Merkur Zavarovalnica (www.merkur-zav.si/datoteke-trajnostna-politika) veröffentlicht, mit der die Bank in Slowenien zusammenarbeitet.